

Aufgrund der

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, S. 2)

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 584),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2000 nachstehende

<p>Abfallsatzung</p> <p>der</p> <p>Gemeinde Wehrheim</p>

verabschiedet:

TEIL I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfaßt das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Gemeinde informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 Ausschluß von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden können.
 - b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA ("Kleinmengen gefährlicher Abfälle"),

- c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, nämlich:
 - 1. Behälterglas (Altglas)
 - 2. Leichtverpackungen (Gelbe Säcke).
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 3 Einsammlungssysteme

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier und Kartonagen
 - b) DSD-Verpackungen (grüner Punkt), wie z.B. Verbund- u. Kunststoffverpackungen
 - c) sperrigen Abfälle, getrennt nach Fraktionen (Holz, Altmetall, Restmüllsperrmüll)
 - d) Kühlschränke, Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen, Fernsehgeräte, Monitore, PC's etc.
 - e) Weihnachtsbäume
- (2) Die in Abs. 1 a) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l und 240 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Die in Abs. 1 b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Kunststoffsäcken vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen in den Säcken zur Abfuhr bereitzustellen, unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (3) Die in Abs.1, Buchstaben c), und d) genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer zu bestellen.
- (4) Die unter Punkt e) genannten Weihnachtsbäume werden zu Beginn eines jeden Jahres an bekanntzumachenden Sammlungstagen eingesammelt. Eine Anmeldung zu dieser Sammlung ist nicht erforderlich. Bäume, welche mit Weihnachtsschmuck behaftet sind, werden von der Sammlung ausgeschlossen.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Grünabfälle, kompostierbar (ausschließlich Privatanlieferungen, keine gewerblichen Anlieferungen)
 - b) Glas (Flaschen), getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas
 - c) Weißblech, Aluminium
 - d) Haushalts- und Kleinbatterien
 - e) Bauschutt in Kleinmengen, Flachglas, Styropor, Elektrokleingeräte, Metall, Holz, Altpapier/Kartonagen (über die haushaltsübliche hinaus, ausnahmsweise anfallende Mengen)

- (2) Die Gemeinde stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 a genannten Abfälle von Privathaushaltungen Sammelplätze in allen Ortsteilen zur Verfügung. Andere Abfälle als Grünabfälle dürfen nicht an den Sammelplätzen deponiert werden. Zusätzlich können die Grünabfälle in den Sommermonaten zu den von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten auch direkt zur Kompostierungsanlage nach Pfaffenwiesbach gebracht werden.
- (3) Die Gemeinde stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 b) bis d) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter einzugeben sind. Andere als die so bezeichneten Abfälle dürfen nicht in diesen Sammelbehälter eingegeben werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann – um Belästigungen anderer zu vermeiden – Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.
- (5) Die in Abs. 1 e) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle im Wertstoffhof, Zur Burg 32, Wehrheim, zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Personal ist befugt Ausweiskontrollen durchzuführen. Die anzuliefernde Menge je Haushalt und Öffnungstag ist auf die Größe eines PKW-Kofferraumes begrenzt. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Mitteilungsorgan der Gemeinde gemäß § 10 bekanntgegeben.

§ 6 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt. Die Gefäße werden wahlweise wöchentlich oder 14-tägig entleert.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

a)	35 l
b)	40 l
c)	50 l
d)	60 l
e)	80 l
f)	120 l
g)	240 l
h)	1.100 l
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.

§ 8 Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restmüll in den Größen 35 l, 40 l, 50 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l und für Papier in den Größen 120 l und 240 l, stellt die Gemeinde den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaftige Beschädigungen und für Verluste. Die 50 l-Gefäße sind teilweise Eigentumsgefäße. Die bestehenden 35- und 50-l-Gefäße werden bei einem Austausch durch 40- bzw. 60-l-Gefäße ersetzt. Die Leerung dieser Gefäße entfällt bei Inkrafttreten einer entsprechenden rechtlichen Regelung.

Die 1.100 l Gefäße können wahlweise vom Abfallbesitzer beschafft werden. Zugelassen sind nur Gefäße, die normgerecht und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Der Gemeindevorstand informiert auf Anfrage über die zugelassenen Gefäße und Bezugsmöglichkeiten. Andere als die zugelassenen Gefäße können zur Abfuhr nicht angenommen werden.

- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, daß ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die Gefäße mit grünem Deckel sind Papier und Kartonagen einzufüllen.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder- soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden, ebenso die Sicherheit der Fußgänger. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

Für Einbahnstraßen gilt die Regelung, daß die Hausmüll- und Altpapiertonnen auf die in Fahrtrichtung rechten Seite bereitzustellen sind, da dies durch die eingesetzte Fahrzeugtechnik erforderlich ist.

- (5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei den amtlichen, autorisierten Stellen, zu beziehen.
- (7) Das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll wird unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück vom Gemeindevorstand festgesetzt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muß mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.
- (8) Bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes (grau) wird ein Gefäß zur Papiersammlung (grüner Deckel), wahlweise 120 l oder 240 l, pro Haushalt zugeteilt (Regelausstattung). Vom Anschlussnehmer gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.
- (9) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 9 Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Gemeinde oder ihrem Beauftragten dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, daß sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10 Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Wehrheim ist der „Usinger Anzeiger“. Ergänzend dazu werden die Einsammlungstermine alle zwei Monate im Veranstaltungskalender der Gemeinde Wehrheim bekannt gemacht. Dies gilt auch für evtl. Änderungen.
- (2) Vor Beginn eines neuen Kalenderjahres werden von der Gemeinde an jeden Haushalt Abfallkalender verteilt.
- (3) Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorganen auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA ("Kleinmengen gefährlicher Abfälle") und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11 Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) des selben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Der Anschlußpflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (4) Darüber hinaus hat der Anschlußpflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,

- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S 174) zugelassen ist.

§ 12 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

TEIL II

§ 14 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines wöchentlich geleerten

35 l Gefäßes	15,50 DM/Monat
40 l Gefäßes	18,00 DM/Monat
50 l Leih-/ Eigentumsgefäßes	22,50 DM/Monat
60 l Gefäßes	27,00 DM/Monat
80 l Gefäßes	36,00 DM/Monat
120 l Gefäßes	54,00 DM/Monat
240 l Gefäßes	108,00 DM/Monat
1,1 m ³ Leihgefäßes	494,70 DM/Monat
1,1 m ³ Eigentumsgefäßes	492,00 DM/Monat.

Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines 14-tägig geleerten

35 l Gefäßes	8,80 DM/Monat
40 l Gefäßes	9,00 DM/Monat
50 l Leih-/Eigentumsgefäßes	11,00 DM/Monat
60 l Gefäßes	13,50 DM/Monat
80 l Gefäßes	18,00 DM/Monat

120 l Gefäßes	27,00 DM/Monat
240 l Gefäßes	54,00 DM/Monat
1,1 m ³ Leihgefäßes	248,70 DM/Monat
1,1 m ³ Eigentumgefäßes	246,00 DM/Monat.

- (3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 5,00 DM für 50 l an den bekannten Verkaufsstellen abgegeben.
- (4) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i.S.d. § 8 Abs. 8 und sperriger Abfälle abgegolten.
- (5) Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlußnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Papiergefäßen werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:

Für die Zuteilung eines

120 l Gefäßes	3,75 DM/Monat
240 l Gefäßes	6,50 DM/Monat, jeweils bei vierwöchentlicher Leerung.

§ 15 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich: Sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.

TEIL III

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße, -stellen oder -behälter eingibt,
 2. entgegen § 5 Abs. 4 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt,
 3. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 4. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2, und 5 Abs. 2, sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
 5. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 6. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 7. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 8. entgegen § 8 Abs. 9 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,

9. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 10. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 11. entgegen § 11 Abs. 3 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,
 12. entgegen § 11 Abs. 5 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überläßt,
 13. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 14. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- Deutsche Mark geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 29. Januar 1993 außer Kraft.

Wehrheim, den 20. Oktober 2000

gez.
Michel,
Bürgermeister

(D.S.)

9. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 10. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 11. entgegen § 11 Abs. 3 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,
 12. entgegen § 11 Abs. 5 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überläßt,
 13. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 14. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- Deutsche Mark geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 29. Januar 1993 außer Kraft.

Wehrheim, den 20. Oktober 2000


Michel,
Bürgermeister

